

Aus dem Asylmagazin 3/2022, S.74–80

Lea Hupke und Johanna Mantel:

EuGH und BVerwG zum Familienschutz

Rechtsprechungsübersicht zu bislang strittigen Fragen beim abgeleiteten Schutz

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., März 2022. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



EuGH und BVerwG zum Familienschutz

Rechtsprechungsübersicht zu bislang strittigen Fragen beim abgeleiteten Schutz

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Verhältnis der deutschen Familienschutzregelung zu Europarecht
- III. Aktuelle Fragestellungen in höchstgerichtlichen Entscheidungen
 1. EuGH-Urteil SE
 - a. Beurteilungszeitpunkt bei Minderjährigkeit der stammberechtigten Person
 - b. Wiederaufnahme der familiären Lebensgemeinschaft
 - c. Aufenthaltsrecht für Familienangehörige nach Volljährigkeit des Kindes
 2. EuGH-Urteil LW
 - a. Vereinbarkeit mit Unionsrecht
 - b. Unterschiedliche Staatsangehörigkeiten
 3. BVerwG-Urteil 1 C 4.21
 - a. Anschluss an EuGH-Rechtsprechung
 - b. Familienangehörige mit subsidiärem Schutzstatus
- III. Fazit

I. Einleitung

In letzter Zeit haben sowohl der Europäische Gerichtshof (EuGH) als auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) wichtige Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Familienschutz getroffen. Die zugrundeliegenden Fragen waren zuvor in der Entscheidungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der Rechtsprechung der deutschen Verwaltungsgerichte unterschiedlich beantwortet worden.

Das Rechtsinstitut des Familienschutzes hat in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Zwar veröffentlicht das BAMF selbst keine entsprechenden Zahlen,¹ sie lassen sich aber aus den von der Bundestagsfraktion Die Linke regelmäßig erfragten »Ergänzenden Informationen zur Asylstatistik« berechnen. Während Familienschutzentscheidungen bis zum Jahr 2016 kaum ins Gewicht fielen, stieg ihr Anteil seitdem massiv an. Seit dem Jahr 2018 handelt es sich bei der überwältigenden Mehrheit der Personen, denen Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG (Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flücht-

lingskonvention) gewährt wird, um Familienangehörige von bereits anerkannten Flüchtlingen. Die drastische Zunahme von Familienschutz-Entscheidungen wird durch die folgende tabellarische Übersicht verdeutlicht.

Tabelle: Anteil von Familienschutz- an Flüchtlingsschutz-Entscheidungen²

Jahr	Gewährung von Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylG)	davon Familienflüchtlingsschutz (§ 26 Abs. 5 AsylG)
2015	135.107	2.974 (2,2 %)
2016	254.016	11.863 (4,7 %)
2017	119.550	29.342 (24,5 %)
2018	38.527	25.864 (67,1 %)
2019	42.861	34.544 (80,6 %)
2020	36.125	29.628 (82 %)
Jan.–Nov. 2021	28.027	23.404 (83,51 %)

Bei einem erheblichen Teil der Personen, denen im Wege des Familienschutzes Flüchtlingsschutz gewährt wurde, handelte es sich um in Deutschland geborene Kinder. So erhielten 12.868 hier geborene Kinder im Zeitraum Januar bis November 2021 den Flüchtlingsschutz zugesprochen. Dies entspricht rund 55 % der Personen, die den Status nach § 3 Abs. 1 AsylG im Wege des Familienschutzes erhielten.³

Nach § 26 AsylG kann Eheleuten, Lebenspartner*innen, Eltern, minderjährigen Kindern und Geschwistern von sogenannten Referenzpersonen bzw. Stammberechtigten (die unanfechtbar als Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt worden sind) ein abgeleiteter Schutzstatus gewährt werden. Zunächst war dieses abgeleitete Recht gesetzlich nur für die Ange-

* Lea Hupke ist als Rechtsanwältin im Asyl- und Aufenthaltsrecht in der Kanzlei legal links in Berlin und als freie Mitarbeiterin für den Informationsverbund Asyl- und Migration tätig. Johanna Mantel ist Rechtsreferentin beim Informationsverbund und Redakteurin des Asylmagazins.

¹ Siehe auch: Feneberg/Pukrop zum verzerrten Bild aufgrund der Asyl- und Gerichtsstatistik des BAMF, Asylmagazin 10–11/2020, S. 355 ff.

² Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen der Fraktion Die Linke (Ergänzende Informationen zur Asylstatistik), 2015: BT-Drs. 18/7625 vom 22.2.2016; 2016: BT-Drs. 18/11262 vom 21.2.2017; 2017: BT-Drs. 19/1371 (neu) vom 22.3.2018; 2018: BT-Drs. 19/8701 vom 25.3.2019; 2019: BT-Drs. 19/18498 vom 2.4.2020; 2020: BT-Drs. 19/28109 vom 30.3.2021; Jan.–Nov. 2021: BT-Drs. 20/432 vom 14.1.2022.

³ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das bisherige Jahr 2021, BT-Drs. 20/432 vom 14.1.2022, S. 8.

hörigen von Personen normiert, die als Asylberechtigte nach dem Grundgesetz anerkannt worden waren, weshalb auch weiterhin die Bezeichnung Familienasyl verbreitet ist. Später wurde die abgeleitete Schutzzuerkennung auch auf Angehörige von anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten ausgeweitet (vgl. § 26 Abs. 5 AsylG), daher ist mittlerweile die Bezeichnung Familienschutz gängig. Dieses Rechtsinstitut diente ursprünglich hauptsächlich der Verwaltungsvereinfachung, es ist aber auch als Mechanismus zur Wahrung der Familieneinheit anerkannt.⁴

Der Familienschutz gewährt Familienangehörigen zwar den gleichen Rechtsstatus wie der Referenzperson und damit auch die gleiche Rechtsstellung. Er bleibt jedoch ein abgeleiteter Status, der vom Bestand des Schutzstatus der stammberechtigten Person abhängig ist und ggf. bei Tod oder Einbürgerung der Referenzperson sowie bei Scheidung widerrufen werden kann.⁵ Daher wird vertreten, dass der Anspruch auf Zuerkennung von Familienschutz subsidiär zum Anspruch auf Schutzzuerkennung aus individuellen Gründen ist und letzterer bestehen bleibt.⁶ Die weit überwiegende Auffassung vertritt jedoch, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Familienschutz kein Anspruch auf individuelle Schutzprüfung besteht.⁷

II. Verhältnis der deutschen Familienschutzregelung zu Europarecht

Bei der Regelung des § 26 AsylG handelt es sich um eine nationale Bestimmung, die in der Form nicht auf europarechtlicher Ebene vorgesehen ist. Daher soll hier vorab kurz dargestellt werden, wie diese Regelung zu unionsrechtlichen Normen im Verhältnis steht und in welcher Form der EuGH mit diesen Fragen befasst wurde.

Nach Art. 23 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU, im folgenden QRL) müssen die Mitgliedstaaten Familienangehörigen von international Schutzberechtigten die in Art. 24 bis 35 QRL geregelten Rechte gewähren. In Deutschland wurde diese Vorschrift durch die Erweiterung des § 26 AsylG auf Familienangehörige

international Schutzberechtigter umgesetzt.⁸ So erhalten Familienangehörige international Schutzberechtigter nach dieser Vorschrift einen abgeleiteten Schutzstatus von der Referenzperson und einen entsprechenden Aufenthaltstitel. Zwar sieht Art. 23 Abs. 2 QRL die Gewährung verschiedener Rechte vor. Die Zuerkennung eines eigenen Schutzstatus ist durch das Unionsrecht aber nicht vorgegeben. Somit geht die deutsche Regelung über die Vorgaben der QRL hinaus. Da § 26 AsylG der Umsetzung des Art. 23 Abs. 2 QRL dient, muss die Gewährung des Familienschutzes für Familienangehörige von international Schutzberechtigten anhand dieser Norm unionsrechtskonform ausgelegt werden. Es dürfen keine Anforderungen an diese Personengruppe gestellt werden, die über diese Norm hinausgehen und die in der QRL gewährten Rechte müssen auch durch die Gewährung des Familienschutzes gewährleistet sein.⁹

III. Aktuelle Fragestellungen in höchstgerichtlichen Entscheidungen

Vor diesem Hintergrund haben sich sowohl der EuGH als auch das BVerwG in mehreren Entscheidungen zu dem deutschen Rechtsinstitut des Familienschutzes und dessen Unionsrechtskonformität geäußert. In dieser Rechtsprechungsübersicht werden folgende von den Gerichten thematisierten Fragen behandelt:

- Auf welchen Beurteilungszeitpunkt kommt es bei Prüfung der Minderjährigkeit der Referenzperson an, damit Familienangehörige einen Schutzstatus von ihr ableiten können?
- Ist es für die Gewährung von Familienschutz erforderlich, dass die Familienangehörigen zusammen mit der Referenzperson die familiäre Lebensgemeinschaft wieder aufnehmen?
- Kann die Regelung auch auf Angehörige angewendet werden, die eine andere Staatsangehörigkeit haben als die Referenzperson?
- Ist die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes über das Institut des Familienschutzes auch möglich für Familienangehörige, die bereits selbst den subsidiären Schutzstatus in Deutschland gewährt bekommen haben?

Die Frage, ob Familienschutz ableitbar ist, wenn die Familienangehörigen bereits selbst internationalen Schutz in einem anderen EU-Staat erhalten haben (sogenannte Anerkannten-Fälle) wird in dieser Übersicht ausgeklammert.

⁴ Blechinger in Beckscher Online-Kommentar Migrationsrecht (BeckOK MigR), 9. Edition, Stand: 1.5.2021, AsylG § 26 Rn. 2; Marx, Kommentar zum AsylG, 10. Auflage 2019, AsylG § 26 Rn. 3; Schröder in Hofmann, Kommentar zum Ausländerrecht (NK-AuslR), 2. Auflage 2016, AsylG § 26 Rn. 2 ff.

⁵ Die Widerrufsgründe sind zum Teil umstritten, vgl. Mantel/Stern in Huber/Mantel, Kommentar AufenthG/AsylG, 3. Auflage 2021, AsylG § 73 Rn. 11 m. w. N.

⁶ Vogt/Nestler in Huber/Mantel, a. a. O. (Fn. 5), AsylG § 26 Rn. 5 vertreten, dass der individuelle Prüfungsanspruch immer besteht; Marx, AsylG § 26 Rn. 30 vertritt, dass der Anspruch unter bestimmten Umständen bestehen bleibt.

⁷ Vgl. nur Bergmann in Dienelt/Bergmann, Kommentar Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, AsylG § 26 Rn. 18.

⁸ BT-Drs 17/13063, S. 21.

⁹ Vogt/Nestler in Huber/Mantel, a. a. O. (Fn. 5), AsylG § 26 Rn. 4.

mert, da die Erläuterung dieses Themenkomplexes den Rahmen sprengen würde.¹⁰

Im Folgenden wird jeweils auf die Fragestellung und bisherige Behörden- und Gerichtspraxis eingegangen und sodann werden die entsprechenden aktuellen höchstgerichtlichen Entscheidungen dargestellt.

1. EuGH-Urteil SE

In der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache SE vom September 2021 ging es um die abgeleitete Zuerkennung subsidiären Schutzes an den Vater eines Stammberechtigten, der als Minderjähriger Asyl beantragt hatte und im Laufe des Verfahrens volljährig wurde.¹¹ Sie basierte auf einem Vorabentscheidungsersuchen des BVerwG von 2019.¹² In seinem Urteil betonte der EuGH, dass die Anwendung der nationalen Norm im Sinne der Einheitlichkeit des Unionsrechts im Einklang mit den zugrundeliegenden europarechtlichen Prinzipien und Legaldefinitionen zu erfolgen hat.

a. Beurteilungszeitpunkt bei Minderjährigkeit der stammberechtigten Person

Bei einem Großteil der Fälle, in denen Familienschutz in Frage kommt, ist die abgeleitete Schutzgewährung unter anderem abhängig von der Minderjährigkeit eines Familienmitglieds. Daher kommt es vielfach darauf an, zu welchem Zeitpunkt die Minderjährigkeit (noch) vorliegen muss. Bei der Ableitung von Familienschutz von Eltern an ihre Kinder (§ 26 Abs. 2 AsylG) und von Minderjährigen an ihre Geschwister (§ 26 Abs. 3 S. 2 AsylG) ist dies gesetzlich ausdrücklich geregelt: Hier kommt es auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung der Familienangehörigen an, die Schutz von der Referenzperson ableiten können. Für die Ableitung von Familienschutz von Kindern an ihre Eltern (§ 26 Abs. 3 S. 1 AsylG) ist demgegenüber gesetzlich nicht ausdrücklich ein Zeitpunkt bestimmt, zu dem die Minderjährigkeit des stammberechtigten Kindes vorliegen muss.

Das BAMF vertrat bisher die Auffassung, dass die Referenzperson zum (im Verfahren spätesten) Zeitpunkt der Entscheidung über den Familienschutzantrag ihrer Eltern noch minderjährig sein muss. Durch die Auslegung des BAMF wurden Eltern vom Familienschutz ausgeschlossen, deren Kind zwischen Asylantragstellung der Eltern

und behördlicher bzw. gerichtlicher Entscheidung über diesen Antrag volljährig wurde. Eine lange Bearbeitungsdauer bei der Entscheidung über den Asylantrag der Eltern ging somit zulasten der Betroffenen. Begründet wurde die Auffassung des BAMF damit, dass die nach § 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 AsylG vorausgesetzte Personensorge nur dann gegeben sei, wenn die Referenzperson zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung noch minderjährig sei. Die BAMF-Praxis widersprach eindeutig der deutschen Rechtsprechung.¹³ Verwaltungsgerichte hatten wiederholt eine andere Auffassung vertreten, wonach für die Beurteilung der Minderjährigkeit auf den Zeitpunkt des Familienschutzantrages der Angehörigen abgestellt werden müsse.¹⁴

In seiner Entscheidung in der Rechtssache SE hat nunmehr auch der EuGH entschieden, dass die BAMF-Praxis rechtswidrig ist. Der Gerichtshof führt darin aus, dass Eltern auch dann Familienschutz nach § 26 AsylG von ihren Kindern ableiten können, wenn diese bereits volljährig geworden sind. Der EuGH beruft sich hierbei auf die der Unionsrechtsordnung zugrundeliegenden Grundsätze des Kindeswohls und der Wahrung des Familienverbandes, welche von den Mitgliedsstaaten bei der Auslegung der Qualifikationsrichtlinie besonders berücksichtigt werden müssten (Rn. 44). Hierbei spielen laut Gerichtshof auch das Wohlergehen und die soziale Entwicklung Minderjähriger eine wichtige Rolle.

Voraussetzung für die Zuerkennung des Familienschutzes sei, dass die Eltern ihren Asylantrag stellen, bevor das Kind volljährig geworden ist; die formlose Antragstellung sei dabei ausreichend (Rn. 43, 51). Zur Begründung verweist der EuGH auf seine Entscheidung in der Rechtssache PPU VL gg. Spanien zum Umgang mit Schutzsuchenden durch ein Haftgericht.¹⁵ Hier hatte der Gerichtshof bereits zwischen der einfachen und förmlichen Asylantragstellung unterschieden. Die förmliche Stellung des Antrags auf internationalen Schutz erfordere die Einhaltung bestimmter, in Art. 6 Abs. 3 und 4 der Asylverfahrensrichtlinie (VfRL) näher ausgestalteter Formalien. Um jedoch den Status eines »Antragstellers« im Sinne des Art. 2 Bst. c VfRL zu erhalten, sei keine Verwaltungsformalität notwendig. Es reiche vielmehr aus, dass Betroffene bei einer »anderen Behörde« im Sinne von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2 VfRL ihre Absicht, internationalen Schutz zu beantragen, bekunden. Ab diesem Zeitpunkt sei die Person bereits durch die Garantien der Verfahrensrichtlinie und der Aufnahmerichtlinie geschützt.

Die hier genannten Grundsätze entwickelte der EuGH vor dem Hintergrund der speziellen Fallkonstellation in

¹⁰ Zur Einordnung siehe Kerstin Müller: Sekundärmigration von international Schutzberechtigten innerhalb Europas, Asylmagazin 10–11/2021, S. 358 ff.; vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 17.11.2020 – 1 C 8.19 – asyl.net: M29341; und das jüngst ergangene Urteil des EuGH vom 22.2.2022 – C-483/20, XXXX gg. Belgien – asyl.net: M30445.

¹¹ EuGH, Urteil vom 9.9.2021 – C-768/19 SE gg. Deutschland – asyl.net: M29994, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 86.

¹² BVerwG, Beschluss vom 15.8.2019 – 1 C 32.18 – asyl.net: M28217.

¹³ Siehe asyl.net, Meldung vom 1.3.2018: Praxis des BAMF widerspricht Rechtsprechung zum Familienasyl.

¹⁴ Vgl. etwa VG Hamburg, Urteil vom 5.2.2014 – 8 A 1236/12 – asyl.net: M21829.

¹⁵ EuGH, Urteil vom 25.6.2020 – C-36/20 PPU VL gg. Spanien – Asylmagazin 9/2020, S. 326 f., asyl.net: M28570.

der ihm vorliegenden Rechtssache: Im Fall SE war der Sohn 2012 mit 14 Jahren eingereist, der Vater 2016, wenige Wochen vor Eintritt der Volljährigkeit des Sohnes. Die Zuerkennung des subsidiären Schutzes an den Sohn erfolgte erst nach Eintritt seiner Volljährigkeit, vier Jahre nach seiner Asylantragstellung und auch erst nach der förmlichen Asylantragstellung des Vaters. Letzterer war zwar eingereist und hatte Asyl beantragt, als der Sohn noch minderjährig war. Einen Termin zur förmlichen Asylantragstellung aber hatte er vom BAMF erst am Tag nach dem 18. Geburtstag des Sohnes bekommen.

Obwohl diese Konstellation einige Besonderheiten aufweist, hat die SE-Entscheidung des EuGH auch Auswirkungen auf eine weitere, sehr praxisrelevante Konstellation. So kommt es häufig vor, dass Eltern einer ehemals unbegleiteten minderjährigen Person im Wege des Familiennachzugs einreisen, somit erst nach der Schutz-zuerkennung an ihr Kind Asylanträge stellen und das Kind als Referenzpersonen in der Zwischenzeit volljährig wird, bevor das BAMF über die Asylanträge der Eltern entscheidet. Auch in diesen Fällen hatte das BAMF nach seiner bisherigen Entscheidungspraxis die Zuerkennung des Familienschutzes unter Verweis auf die mittlerweile eingetretene Volljährigkeit der Referenzperson abgelehnt.

Laut Rückmeldungen von Anwält*innen und Beratungsstellen, die von den Autorinnen befragt wurden, wurde diese Praxis des BAMF zwar nicht unmittelbar aufgrund der SE-Entscheidung des EuGH umgestellt. Allerdings habe sie sich nach der darauffolgenden Entscheidung des BVerwG (vgl. Abschnitt III.3.) eindeutig geändert. Vonseiten des BAMF wurde auf Anfrage der Redaktion mitgeteilt, dass die Mitarbeitenden des Bundesamts mit Rundschreiben vom 1. Februar 2022 über die aktuelle Rechtsprechung zum Familienschutz und eine entsprechende Anpassung der Dienstanweisung Asyl (DA-Asyl) unterrichtet worden seien.¹⁶

Bei der SE-Entscheidung des EuGH ist besonders hervorzuheben, dass der Gerichtshof die Einheitlichkeit des Unionsrechts deutlich betont (Rn. 35 ff.). Er beschränkt sich in diesem Urteil zum Familienschutz nicht nur auf dieses im deutschen Recht vorgesehene Instrument, sondern bezieht sich auf die allgemein auf EU-Ebene definierten Prinzipien der Wahrung der Familieneinheit und des Kindeswohls und der Legaldefinitionen von »minderjährig« und »Familienangehörige«. Dabei bezieht sich der EuGH in seiner Entscheidung zentral auf seine Urteile zum Familiennachzug.

So hatte der Gerichtshof bereits in seinem Urteil in der Rechtssache B. M. M. u. a. gegen Belgien zum Kindernachzug im Jahr 2020 entschieden, dass für die Feststellung

der Minderjährigkeit des nachziehenden Kindes der Zeitpunkt des Visumsantrags des Kindes entscheidend ist.¹⁷ Dabei bezieht er sich wiederum auf seine Rechtsprechung zum Elternnachzug. In der Rechtssache A und S gegen die Niederlande hatte der EuGH schon 2018 befunden, dass für die Feststellung der Minderjährigkeit der stammberechtigten Person der Zeitpunkt der Antragstellung der nachziehenden Angehörigen entscheidend ist.¹⁸ Die Behörde könnte sonst die Verfahren willkürlich in die Länge ziehen und daran letztlich den Antrag auf Familienschutz nach Belieben scheitern lassen. Das scheint wohl nicht lediglich eine theoretische Erwägung zu sein. Im Zusammenhang mit der Diskussion um den Familienschutz gibt es Berichte aus der Praxis, wonach die förmliche Asylantragstellung der Angehörigen vom BAMF in einigen Fällen genau auf den Tag nach Eintritt der Volljährigkeit terminiert wurde – demnach war die Konstellation im Fall SE also offenbar nicht so einzigartig wie sie zunächst erscheint.

Dies zeigt, dass Rechtsbegriffe aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben unabhängig vom konkreten Rechtsinstitut einheitlich ausgelegt werden müssen. Außerdem müssen die Regelungen stets unter Beachtung der Familieneinheit und des Kindeswohls angewandt werden. Dies betrifft den abgeleiteten Familienschutzstatus, den Aufenthalt von Familienangehörigen im Inland und den Nachzug von Familienangehörigen aus dem Ausland gleichermaßen. Dementsprechend hatte der Gerichtshof im Verfahren in der Rechtssache SE zum Familienschutz dem vorlegenden BVerwG sein Urteil in der Rechtssache B. M. M. zum Familiennachzug übermittelt und das BVerwG gefragt, ob es angesichts des B. M. M.-Urteils noch sein Vorabentscheidungsersuchen aufrechterhalten wolle. Das BVerwG blieb dabei und so traf der EuGH auch in der Rechtssache SE eine Entscheidung.¹⁹

b. Wiederaufnahme der familiären Lebensgemeinschaft

Neben der Frage des Beurteilungszeitpunkts der Minderjährigkeit behandelte das Vorabentscheidungsersuchen des BVerwG weitere Aspekte im Zusammenhang mit dem Begriff »Familienangehörige« nach Art. 2 Bst. j QRL. Das BVerwG wollte wissen, ob von dieser Norm nur Personen erfasst werden, die das Familienleben mit ihren Angehörigen im Aufnahmestaat wiederaufgenommen haben.

Der Gerichtshof befand, dass die Qualifikationsrichtlinie und die GR-Charta der EU keine Anforderungen an die »Modalitäten der Ausübung« des Familienlebens

¹⁶ Die aktuelle DA-Asyl wurde noch nicht veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Dienstanweisungen des BAMF wird regelmäßig von Pro Asyl aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes durchgesetzt. Die öffentlich zugänglichen Versionen sind auch zu finden bei asyl.net unter Recht/Gesetzestexte/Behördliche Mitteilungen.

¹⁷ EuGH, Urteil vom 16.7.2020 – C-133/19, C-136/19, C-137/19 B. M. M. u. a. gg. Belgien – asyl.net: M28868.

¹⁸ EuGH, Urteil vom 12.4.2018 – C-550/16 A. und S. gg. Niederlande – [Asylmagazin 5/2018](http://asylmagazin 5/2018), S. 176 ff. – asyl.net: M26143.

¹⁹ Erläuterungen zum Verfahren, siehe SE-Urteil, a. a. O. (Fn. 11), Rn. 25.

stellten (Rn. 56). Der Begriff »Familienangehörige« in Art. 2 Bst. j QRL hänge lediglich davon ab, dass die Familie bereits im Herkunftsland bestanden habe, dass sich die Familienangehörigen und die Referenzperson im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz in demselben Mitgliedstaat aufhielten und dass die Referenzperson minderjährig und nicht verheiratet sei. Daher sei die tatsächliche Wiederaufnahme des Familienlebens nicht erforderlich für die Gewährung von Familienschutz.

c. Aufenthaltsrecht für Familienangehörige nach Volljährigkeit des Kindes

Des Weiteren fragte das BVerwG den EuGH, ob die Eigenschaft der Eltern als »Familienangehörige« bei Volljährigkeit des Kindes ende, unbegrenzt bestehen bleibe oder falls sie begrenzt sei, zu welchem Zeitpunkt sie ende.²⁰

Der EuGH stellte fest, dass der Status als »Familienangehörige« nicht unbegrenzt gelte, dieser jedoch auch nicht mit der Volljährigkeit des Kindes wieder weg falle (SE Rn. 61, 63.). Dementsprechend entschied der Gerichtshof auch über das mit dem Familienschutz einhergehende Aufenthaltsrecht, dass den Betroffenen nach der Schutz-zuerkennung zu gewährt ist. Dies ergebe sich daraus, dass Art. 24 Abs. 2 QRL eindeutig vorgebe, dass den Eltern ein verlängerbarer Aufenthaltstitel von mindestens einem Jahr zu gewährt sei. Im Fall der Verlängerung müsse der Aufenthaltstitel zwei Jahre gelten. Da in Deutschland die Gewährung der Rechte aus der QRL an die Zuerkennung des Familienschutzstatus gebunden sei, könne der Status des »Familienangehörigen« nicht direkt mit Eintritt der Volljährigkeit wegfallen. Der Gerichtshof betonte in diesem Zusammenhang, dass die abgeleitete Schutzgewährung an die Eltern die Aufrechterhaltung des Familienverbands gewährleiste und sich daher das Recht auf Familienschutz aus dem Schutzstatus der Referenzperson ergebe (SE Rn. 63).

2. EuGH-Urteil LW

In einer weiteren Entscheidung vom November 2021 in der Rechtssache LW gegen Deutschland stellte der EuGH fest, dass auch dann Familienschutz zu gewährt ist, wenn die Familienangehörigen eine andere bzw. eine weitere Staatsangehörigkeit haben als die Referenzperson und in dem Staat dieser anderen Staatsangehörigkeit effektiven Schutz in Anspruch nehmen können.²¹

In dem Fall, den der EuGH zu entscheiden hatte, ging es um ein im Jahr 2017 in Deutschland geborenes Kind, das die Staatsangehörigkeit seiner tunesischen Mutter hat-

te (es blieb unklar, ob es auch die Staatsangehörigkeit des Vaters hatte). Der Vater des Kindes kam aus Syrien und war als Flüchtling anerkannt. Das BAMF lehnte den Asylantrag des Kindes ab, da ihm in Tunesien keine Verfolgung drohe. Hier war die Frage, ob das Kind von seinem Vater einen Flüchtlingsstatus ableiten kann und ob dies mit EU-Recht vereinbar sei. Dies bejahte nun der EuGH.

a. Vereinbarkeit mit Unionsrecht

Das BVerwG hegte Bedenken in Bezug auf die Unionsrechtskonformität der deutschen Regelung zum Familienschutz insoweit, als dass Familienangehörigen nach § 26 AsylG Schutz zugesprochen werden kann, die selbst neben der Staatsangehörigkeit der Referenzperson noch eine weitere Staatsangehörigkeit innehaben und legte dem EuGH 2019 daher hierzu Fragen vor.²² Diese Zweifel räumte der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache LW von November 2021 eindeutig aus.²³ Dabei stellte der Gerichtshof fest, dass durch die Regelung Familienangehörigen von international Schutzberechtigten in Deutschland der Zugang zu den in der QRL vorgeschriebenen Rechten gewährt wird (EuGH LW Rn. 43).

Auch in dieser Entscheidung verweist der Gerichtshof darauf, dass die Qualifikationsrichtlinie die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet, den Familienangehörigen von international Schutzberechtigten ebenfalls diesen Schutzstatus zuzuerkennen. Allerdings weist er darauf hin, dass nach Art. 23 Abs. 2 QRL die in Art. 24–35 QRL geregelten Folgerechte gewährt werden müssen. Soweit § 26 AsylG über die Vorgaben der QRL hinausgeht, fällt die Norm unter das sogenannte Günstigkeitsprinzip des Art. 3 QRL, wonach die Mitgliedstaaten Normen erlassen können, die für die Betroffenen besser sind als europarechtlich vorgesehen, wenn sie mit der Richtlinie vereinbar sind. Diese Vereinbarkeit bejaht der EuGH im Hinblick auf das deutsche Rechtsinstrument des Familienschutzes (LW Rn. 41 ff.).

b. Unterschiedliche Staatsangehörigkeiten

Die Vereinbarkeit mit Unionsrecht ist laut EuGH auch dann gegeben, wenn nach den nationalen Vorschriften der Familienschutz auch für Angehörige gewährt wird, die nicht die gleiche Staatsangehörigkeit wie die Referenzperson besitzen, sondern die Staatsangehörigkeit eines anderen Staats, in dem sie nicht Gefahr laufen würden, verfolgt zu werden. Zwar könne das Kind selbst im vorliegenden Fall nicht die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft erfüllen, weil es in Tunesien Schutz erhalten könnte. Als Familienmitglied einer als Flüchtling anerkannten Person

²⁰ BVerwG, 1 C 32.18, a. a. O. (Fn. 12).

²¹ EuGH, Urteil vom 9.11.2021 – C-91/20, LW gg. Deutschland – asyl.net: M30149, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 84.

²² BVerwG, Beschluss vom 18.12.2019 – 1 C 2.19 – asyl.net: M30157.

²³ EuGH, LW-Urteil, a. a. O. (Fn. 21).

seien ihm aber die entsprechenden Rechte nach der QRL zu gewähren, sodass es die Voraussetzungen für den Familienschutz nach § 26 AsylG erfülle.

Laut EuGH ist die Gewährung eines Schutzstatus für ein Kind in der hier beschriebenen Konstellation (von der Referenzperson abweichende Staatsangehörigkeit) nur dann mit Unionsrecht unvereinbar, wenn sich seine Rechtsstellung durch eben diesen Schutzstatus verschlechtern würde. Dies wäre denkbar in Fällen, in denen das Kind aufgrund seiner Staatsangehörigkeit von vornherein eine bessere Rechtsstellung hätte als diejenige, die es durch den abgeleiteten Status erlangen würde (LW Rn. 54, 62).

Der EuGH führt zudem aus, dass die Ableitung des Familienschutzes in einer solchen Konstellation nicht davon abhängt, ob es dem Kind und dessen Eltern möglich und zumutbar ist, ihren Aufenthalt in dem anderen Staat (hier: Tunesien) zu nehmen. Denn Sinn und Zweck von Art. 23 QRL sei es, der schutzberechtigten Referenzperson gleichzeitig den Genuss der ihr durch den Schutzstatus verliehenen Rechte zu ermöglichen und ihren Familienverband im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats zu wahren. Die betroffene Person dürfe nicht in eine Situation gebracht werden, in der sie auf ihre durch den internationalen Schutzstatus erhaltenen Rechte verzichten müsse.

3. BVerwG-Urteil 1 C 4.21

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich in einer Entscheidung vom November 2021 mit den Vorgaben des EuGH befasst.²⁴ Der Entscheidung des BVerwG lag der Fall einer Familie aus Syrien zugrunde. Die Eltern und ihre drei damals minderjährigen Töchter waren 2015 zusammen eingereist. Nach Erhebung einer Untätigkeitsklage war den Eltern und ihren jüngeren Töchtern der subsidiäre Schutz und der ältesten Tochter 2017 nach Eintritt ihrer Volljährigkeit der Flüchtlingsschutz zugesprochen worden.

a. Anschluss an EuGH-Rechtsprechung

In Bezug auf den Beurteilungszeitpunkt der Minderjährigkeit und die Wiederaufnahme des Familienlebens übernahm das BVerwG die Feststellungen des EuGH aus dessen SE-Urteil. So stellte es für die Beurteilung der Minderjährigkeit der stammberechtigten Person auf den Zeitpunkt der formlosen Asylantragstellung der Angehörigen ab (sogenanntes Asylersuchen – auch: Asylgesuch – nach § 13 Abs. 1 AsylG, BVerwG, Rn. 28). Es betonte, dass laut EuGH sowohl die Referenzperson als auch deren Eltern

ihre jeweiligen Schutzanträge zu einem Zeitpunkt gestellt haben müssen, in dem die Referenzperson noch minderjährig im Sinne von Art. 2 Bst. k QRL war.

Dabei wies das BVerwG darauf hin, dass das Asylersuchen sowohl bei der zuständigen Behörde als auch einer anderen Behörde, bei der ein solches wahrscheinlich gestellt wird, entgegengenommen werden kann. Dieser Zeitpunkt des Ersuchens gelte zudem auch für die Beurteilung der Ledigkeit der stammberechtigten Person und der Personensorge.

Auch in Bezug auf die Eigenschaft als »Familienangehörige« nach Art. 2 Bst. j QRL übernahm das BVerwG die Vorgaben des EuGH. Es bestätigte daher, dass es für die Gewährung von Familienschutz nach § 26 AsylG keine Voraussetzung sei, dass die Familienmitglieder das Familienleben mit der stammberechtigten Person im Aufnahmemitgliedstaat tatsächlich wiederaufnehmen.

b. Familienangehörige mit subsidiärem Schutzstatus

Anders als im Fall SE, der dem EuGH zur Entscheidung vorlag, war im Fall vor dem BVerwG den Angehörigen, die Familienflüchtlingsschutz erlangen wollten, bereits der subsidiäre Schutzstatus zugesprochen worden. Das BVerwG stellte diesbezüglich zunächst fest, dass die Qualifikationsrichtlinie der Gewährung von Familienschutz an Angehörige von international schutzberechtigten als günstigere nationale Norm nicht entgegenstehe (sogenanntes Günstigkeitsprinzip aus Art. 3 QRL). Dabei bezog sich das BVerwG auf eine weitere Entscheidung des EuGH, nämlich das bereits erwähnte Urteil in der Rechtsache LW.²⁵ Daraus geht laut BVerwG auch hervor, dass der Familienschutz nicht auf solche Familienmitglieder beschränkt ist, die vom Begriff »Familienangehörige« i. S. d. Art. 2 Bst. j QRL erfasst sind. Er erstreckte sich laut EuGH auch auf weitere Familienmitglieder, so etwa auf im Aufnahmemitgliedstaat »nachgeborene« Kinder.²⁶ Nach diesem Verständnis sei die Regelung auch auf Geschwister der Referenzperson anwendbar (BVerwG Rn. 17).

Auch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an Angehörige, denen bereits subsidiärer Schutz gewährt wurde, ist laut BVerwG mit der Qualifikationsrichtlinie vereinbar (Rn. 18). Laut BVerwG wäre es zwar für die Familie möglich, den Familienverband mit unterschiedlichen Schutzstatus aufrechtzuerhalten, da allen Mitgliedern daraus ein Aufenthaltsrecht zustehe. Allerdings sei die Zielsetzung der QRL entscheidend, die Einheit der Kernfamilie von anerkannten Flüchtlingen zu festigen. Diese Zielsetzung werde am besten durch die Vereinheitlichung des Status der Familienmitglieder erfüllt, weshalb

²⁴ BVerwG, Urteil vom 25.11.2021 – 1 C 4.21 – asyl.net: M30314, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 90.

²⁵ EuGH, LW-Urteil, a. a. O. (Fn. 21); siehe Einzelheiten hierzu unter Abschnitt III.2.

²⁶ Unter Bezug auf EuGH, LW-Urteil, a. a. O. (Fn. 21), Rn. 44.

die über das Unionsrecht hinausgehende Regelung des deutschen Rechts hier anzuwenden sei.

III. Fazit

Aus der Rechtsprechung des EuGH geht eindeutig hervor, dass immer dann, wenn es um die Familienangehörigen von international Schutzberechtigten geht, die Wahrung der Familieneinheit und das Kindeswohl besonders berücksichtigt werden müssen. Dabei müssen die einschlägigen Rechtsbegriffe und Voraussetzungen anhand dieser unionsrechtlichen Vorgaben unabhängig vom konkreten Rechtsinstitut einheitlich ausgelegt und angewandt werden.

Die bis dahin umstrittene Frage des Beurteilungszeitpunkts der Minderjährigkeit im Rahmen des Familienschutzes nach § 26 AsylG hat der EuGH in seiner Rechtsprechung eindeutig geklärt. Insbesondere die sich dem anschließende Rechtsprechung des BVerwG hat offenbar mittlerweile auch dazu geführt, dass das BAMF seine rechtswidrige Praxis bei seinen Entscheidungen zum Familienschutz aufgegeben hat.²⁷

Das Auswärtige Amt allerdings bleibt, soweit hier bekannt, bei der Frage des Beurteilungszeitpunkts der Minderjährigkeit weiterhin bei seiner Auffassung, die nunmehr mehrfach vom EuGH als rechtswidrig befunden worden ist. Schon in Bezug auf das Urteil des EuGH zum Elternnachzug in der Rechtssache A und S sah das Auswärtige Amt keinen Umsetzungsbedarf, da sich die Entscheidung nur auf die niederländische Rechtslage beziehe.²⁸ Auch das B.M.M.-Urteil des EuGH zum Kindernachzug führte nicht zur Änderung der behördlichen Entscheidungspraxis. Dabei gingen die für das Visumverfahren allein zuständigen Gerichte VG Berlin und OVG Berlin-Brandenburg zunächst von der Anwendbarkeit der EuGH-Rechtsprechung aus.²⁹

Das BVerwG wiederum stellte auf die deutsche Rechtslage ab, nach der den Eltern ein Aufenthaltsrecht zur Familienzusammenführung nur bis zur Volljährigkeit des Kindes zusteht und legte daher die Frage nach dem Beurteilungszeitpunkt und nach der Wiederaufnahme des Familienlebens dem EuGH erneut vor.³⁰ Allerdings sind

diese Fragen spätestens mit der SE-Entscheidung des EuGH eindeutig geklärt. Daher wäre es geboten, diese Vorabentscheidungsersuchen nicht weiter aufrechtzuerhalten, sondern im Sinne der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts entsprechend der EuGH-Vorgaben auch auf deutscher höchstgerichtlicher Ebene zu entscheiden.

Wie oben bereits dargestellt, muss davon ausgegangen werden, dass die Rechtsprechung des EuGH Auswirkungen auf alle Rechtsbereiche hat, in denen es um die Familienangehörigen von international Schutzberechtigten geht. Zu nennen sind hier der Familienschutz, der Aufenthalt von Familienangehörigen im Inland und der Nachzug von Familienangehörigen aus dem Ausland.

In diesem Sinne äußerte sich auch sehr aussagekräftig Andreas Pfersich in seiner Anmerkung zur SE-Entscheidung des EuGH:

»Mit dieser Entscheidung [SE zum Familienschutz] führt der EuGH seine Rechtsprechung [u. a. B. M. M. zum Kindernachzug, A und S zum Elternnachzug] konsequent weiter und lässt sich auch nicht von den Zweifeln des Bundesverwaltungsgerichts von seinem Weg abbringen. Er führt hier mehrere Rechtsprechungslinien zusammen, die insgesamt zu einer deutlichen Abweichung von tragenden Ideen des nationalen Rechts führen.«³¹

Zu ergänzen ist, dass in den genannten Rechtsgebieten letztlich auch die gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden müssen, damit die Grundsätze der Familieneinheit und des Kindeswohls konsequent in der Praxis zur Anwendung kommen.

²⁷ Zusätzlich zur entsprechenden Anpassung der DA-Asyl wurden die BAMF-Mitarbeitenden über das Urteil des BVerwG im Entscheiderbrief 2/2022 unterrichtet; abrufbar bei bamf.de unter Behörde/Informationszentrum Asyl und Migration/Entscheiderbriefe.

²⁸ Siehe asyl.net, Meldung vom 12.10.2018: Auswärtiges Amt hält EuGH-Urteil A und S zum Elternnachzug nicht für anwendbar, m. w. N.

²⁹ Siehe asyl.net, Rechtsprechungsübersicht vom 25.3.2019: Gerichte halten EuGH-Rechtsprechung zum Elternnachzug für anwendbar.

³⁰ Zum Elternnachzug: BVerwG, Beschluss vom 23.4.2020 – 1 C 9.19, 1 C 10.19 – asyl.net: M28542, anhängig beim EuGH unter dem Az. C-355/20, Deutschland gg. BL, CL; zum Kindernachzug: BVerwG, Beschluss vom 23.4.2020 – 1 C 16.19 – asyl.net: M28541, anhängig

beim EuGH unter dem Az. C-279/20, Deutschland gg. XC, Schlussanträge des GA wurden am 16.12.2021 veröffentlicht.

³¹ Andreas Pfersich, Anmerkung zur EuGH SE-Entscheidung, ZAR 11–12/2021, S. 430 f.

Unsere Angebote



Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



www.fluechtlingshelfer.info

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



[Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abruflbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.